



**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 7,86 ha Wald auf den Flurstücken 184/1, 57, 186, TF 185, TF 189, 183 und TF 182 Gemarkung: Hundshaupten.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

13.05.2019

gez. *Andreas Schmitt, FA*